

**Sanierungssatzung  
der Stadt Schnaittenbach über die förmliche Festlegung des  
Sanierungsgebietes für den Bereich  
„Ortskern Schnaittenbach“**

Aufgrund von § 136 und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl I S. 2850) und des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962) (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Schnaittenbach folgende

**Satzung (Sanierungssatzung):**

**§ 1**

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in dieser Satzung näher beschriebenen und im beiliegenden Lageplan eingegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden sollen. Dieses Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Schnaittenbach“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle die innerhalb des im M 1 : 3000 beigefügten Lageplanes liegenden eingegrenzten Grundstücke und Grundstücksteile. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Sanierungssatzung.

**§ 2**

Begrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet „Ortskern Schnaittenbach“ umfasst im Wesentlichen den Kern der Stadt und ist im Norden vom Ehenbach, im Osten vom Georg-Landgraf-Platz und der Bachgasse begrenzt, wobei angrenzende Parzellen an die Bachgasse bzw. Georg-Landgraf-Platz mit einbezogen sind.

Werden innerhalb des im Lageplan gekennzeichneten Sanierungsgebietes Grundstücke zusammengelegt, aufgelöst und neue Grundstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Grundstücke, so sind die Bestimmungen dieser Satzung auf diese Grundstücke ebenfalls anzuwenden.

**§ 3**

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt, die Anwendung der Vorschriften des Dritten Abschnitts des BauGB wird ausgeschlossen (§ 142 Abs. 4 BauGB).

**§ 4**  
Genehmigungen

Die Genehmigungspflicht für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144 Abs. 2 BauGB wird ausgeschlossen.

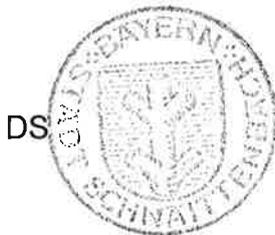
**§ 5**  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:  
Schnaittenbach, 11. März 2004

Stadt Schnaittenbach

.....  
Josef Reindl  
1. Bürgermeister



Verteiler:

- Satzungsakt (Sammlung des Ortsrechts) EAPI. 0280 (2-fach)
- Sachakt Ortskernsanierung EAPI. 614
- Regierung der Oberpfalz
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Stadtbau Amberg GmbH

Bekanntmachungsvermerk:

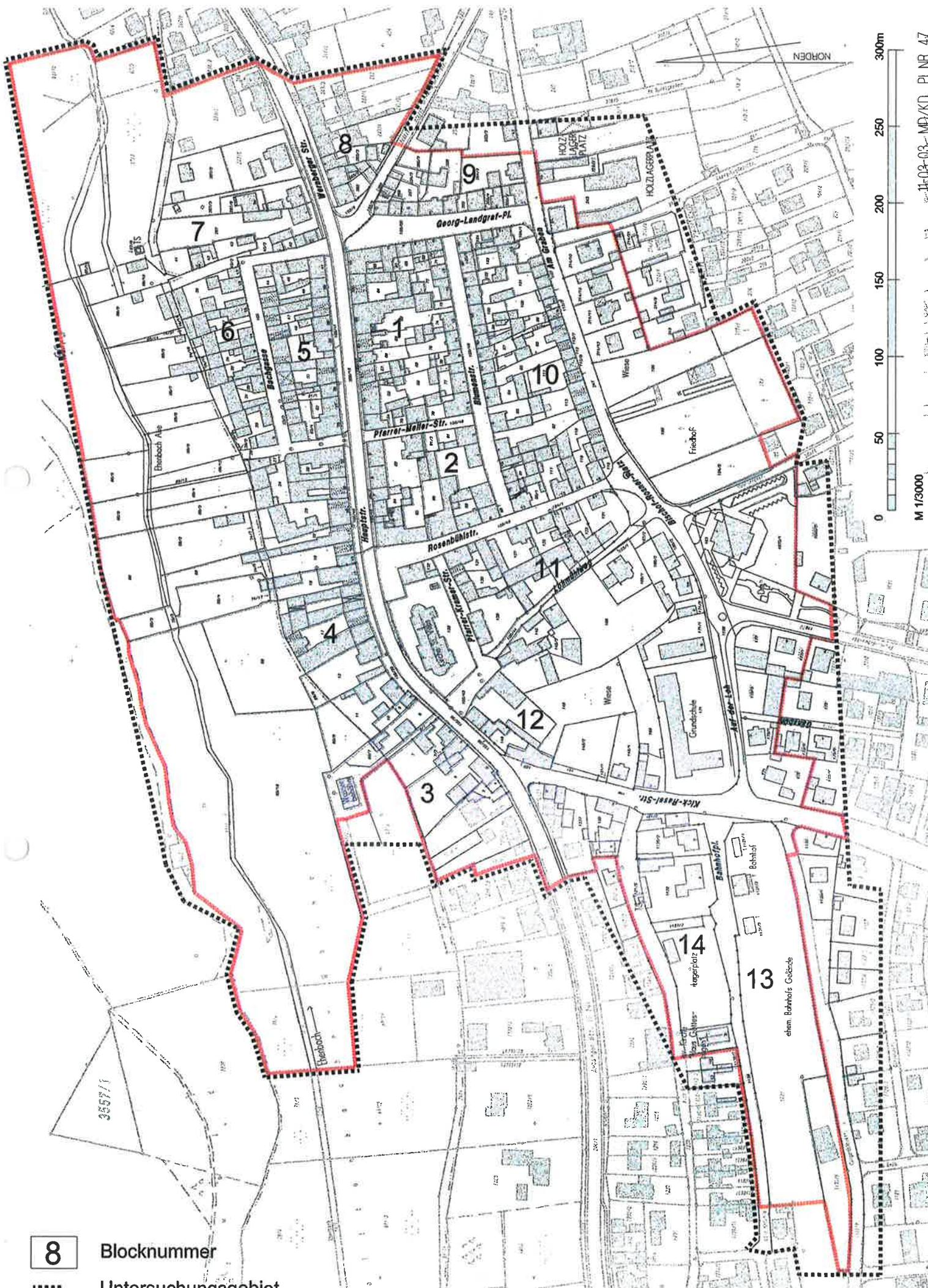
Die am 11.12.2003 vom Stadtrat beschlossene Satzung wird ortsüblich durch Aushang an allen Amtstafeln der Stadt Schnaittenbach bekannt gemacht (§143 Abs. 1 Satz 1 BauGB i.V. mit § 35 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Schnaittenbach). Die Satzung sowie der Beschluss über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes liegen zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schnaittenbach, Rosenbühlstr. 1, 92253 Schnaittenbach, Zimmer 4, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit. Ferner erfolgt ein Hinweis in der nächsten Ausgabe von „Schnaittenbach aktuell“ (Informationsblatt der Stadtverwaltung).

An den Amtstafeln angeheftet am: ~~8.3.2004~~

.....  
Namenszeichen

abgenommen am 25.3.2004

.....  
Namenszeichen



8

Blocknummer



Untersuchungsgebiet



Vorschlag für förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet

**SANIERUNGSGEBIET**